

**Vorhaben:                   Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB  
"Innenbereichssatzung  
Halvestorf / Hope"**

**Stadt Hameln  
Ortsteil Halvestorf / Hope**

**Vorhabenträger:           Stadt Hameln | Der Oberbürgermeister  
Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung  
Rathausplatz 1  
31785 Hameln**

## **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Eingriffsermittlung sowie artenschutzrechtliche Prüfung)**

Aufgestellt im Auftrag des Vorhabenträgers.

Hameln, den 09.08.2022

**BERGMANN**  
freiraum landschaft

***Bergmann Freiraum Landschaft***

Dipl. Ing. Andreas Bergmann  
164er Ring 8  
31785 Hameln  
Tel: 05151/ 784 00 90  
Fax: 05151/ 784 00 96  
e-mail: info@bergmann-freiraum.de

Bearbeiterin: Dipl.-Ing. Insa Humke  
(Landschaftsarchitektin)

*Insa Humke*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINFÜHRUNG	3
2	BESTAND	3
2.1	Lage im Raum, naturräumliche Zuordnung	3
2.2	Boden, Fläche	3
2.3	Wasser	4
2.4	Klima/Luft	5
2.5	Tiere und Pflanzen, Biotope	5
2.5.1	Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)	5
2.5.2	Biotoptypen	6
2.5.3	Fauna /Artenschutz	9
2.6	Landschaftsbild	11
2.7	Schutzgebiete	11
3	EINGRIFFSERMITTLUNG	12
3.1	Oberflächenversiegelung	12
3.2	Biotopverluste und -beeinträchtigungen	13
3.3	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	13
3.4	Kompensationsbedarf	14
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN	15
4.1	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	15
4.2	Ausgleichsmaßnahmen	15
4.3	Externe Kompensation	16
5	LITERATUR	18
6	ANHANG	18
	Bestands- und Konfliktplan; Maßstab 1:1.000	
	Maßnahmenplan; Maßstab 1:1.000	

## **TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Bewertung der vorkommenden Biotoptypen (Biotopwertliste)	9
Tabelle 2:	Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung	14

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Gartenteich und Entwässerungsgraben	5
Abb. 2:	Entwässerungsgraben	5
Abb. 3:	Nordöstliches Plangebiet, Blickrichtung Westen	7
Abb. 4:	Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Süden	7
Abb. 5:	Nordwestliches Plangebiet, Blickrichtung Osten	8
Abb. 6:	Grünland und Obstbaumbestand nordwestlich des Plangebietes	8
Abb. 7:	Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen 2021	10

## 1 EINFÜHRUNG

Der Vorhabenträger, die Stadt Hameln, plant für Teilflächen des Ortsteils Halvestorf/Hope die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB. Es soll ein Bereich am nordöstlichen Ortsrand von Hope, westlich der Straße „Piepenbusch“, der im Norden als Außenbereich beurteilt wurde, insgesamt als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Halvestorf/Hope bestimmt werden. Hierdurch soll zukünftig die Bebauung bisher im Außenbereich liegender Grundstücke ermöglicht werden. Hierbei handelt es sich um eine Einbeziehungssatzung (Teilbereich 2). Die übrigen Flächen des Plangebietes sind Bestandteil einer Klarstellungssatzung (Teilbereich 1), worüber die „Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ festgelegt werden und der nachweislich vorhandene Innenbereich vom Außenbereich deklaratorisch abgegrenzt wird.

Konkret wird im nordöstlichen Plangebiet ein Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,3 (ohne Überschreitung) und einer Geschossflächenzahl von II festgesetzt, um hier bauliche Entwicklungen zu ermöglichen.

Im nordwestlichen Plangebiet wird hingegen eine private Grünfläche festgesetzt. Die Errichtung von Nebenanlagen, wie kleinere Gartenhäuser, Terrassen usw., die im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung stehen sind zulässig. Die Errichtung von Hauptgebäuden wird ausgeschlossen.

Durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche und insbesondere durch den Ausschluss der Errichtung von Hauptgebäuden soll der vorhandene Baumbestand und der Charakter des Ortsrandes erhalten und geschützt werden.

Durch die Ermöglichung weiterer baulicher Anlagen im Rahmen dieses Vorhabens können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht werden. Zur Abhandlung der gesetzlichen Eingriffsregelung sowie zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Belange wird das vorliegende landschaftspflegerische Fachgutachten erstellt.

## 2 BESTAND

### 2.1 Lage im Raum, naturräumliche Zuordnung

Der Planungsraum befindet sich rd. 8 km westlich von Hameln, rd. 1,5 km westlich von Halvestorf und rd. 2 km östlich der Ortslage von Herkensen, innerhalb des Stadtgebietes von Hameln.

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Region 8.2 *Weser- und Weser-Leinebergland* und befindet sich innerhalb der Rote-Liste-Region (H) *Hügel- und Bergland, kontinentale biogeographische Region* (DRACHENFELS 2010).

Gemäß der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEISEL 1960) ist der Untersuchungsraum der *Hamelner Talweitung* (366.03), einer Untereinheit des *Rinteln-Hamelner Weserlands* (366.), zuzuordnen.

### 2.2 Boden, Fläche

#### Relief

Das Untersuchungsgebiet (USG) weist Höhenlagen von rd. 108 m üNN im Norden und rd. 115 m üNN im Süden auf und ist als flachwellig zu beschreiben. Gleiches gilt für die nähere Umgebung.

#### Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft *Lössbecken* und entspricht der Bodenlandschaft *Lössgebiete*, innerhalb der Bodenregion *Bergland*.

Auf den vorherrschenden Ausgangsbedingungen für die Bodenbildung hat sich auf den Flächen mittlere/flache *Pseudogley-Parabraunerde* gebildet.

Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial) bezeichnet das natürliche, standörtliche Potenzial eines Bodens für die Biomasseproduktion und ist für die Flächen des Gebietes als sehr hoch

bis äußert hoch zu bezeichnen. Aufgrund dessen befindet sich das Plangebiet auch innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden. Hierbei handelt es sich Böden mit hoher/äußerst hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit.

*Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung im Plangebiet wird als gefährdet eingestuft und die Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden als sehr hoch beurteilt.*

Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln enthält für den Planbereich keine relevanten Darstellungen. Hope ist als sonstige Siedlungsfläche mit Beeinträchtigung und Gefährdung von Böden dargestellt.

## 2.3 Wasser

Grundsätzlich konzentriert sich die Darstellung des Wasserhaushalts auf die Komponenten Grundwasser und Oberflächenwasser.

### **Grundwasser<sup>1</sup>**

Die Grundwasserneubildungsraten im Untersuchungsraum liegen bei >200 - 250 mm/a.

Der obere Grundwasserleiter ist ein Grundwassergeringleiter. Es herrschen ungünstige Entnahmebedingungen vor. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist hoch.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich tlw. innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiet Halvestorf (Verordnungsentwurf), Schutzzone III. Gemäß der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 13.07.2022 wurde das Trinkwassergewinnungsgebiet neu überplant und wird demnächst ins Festsetzungsverfahren gehen. Die Grenzen des Gebietes haben sich durch die Überplanung in diesem Bereich nur unwesentlich verändert.

### **Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Ein Gartenteich befindet sich westlich der Dachdeckerei Kastner. Dieser wurde künstlich angelegt und nach unten abgedichtet und fällt nicht unter die Regelungen des Wasserrechts, da er nicht am Wasserkreislauf teilnimmt. Westlich des Teichs verläuft zudem ein Entwässerungsgraben. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung welches im Zusammenschluss mit weiteren Gräben in den Mainbach mündet. Bzgl. des Grabens gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

### **Niederschlagsrückhaltung**

Das anfallende Niederschlagswasser in der als Dorfgebiet ausgewiesenen Fläche einschließlich der Straßen und Wege ist soweit zurückzuhalten, dass die in den Regenwasserkanal abgeleitete Menge nicht größer als 3 l/s \*ha angeschlossene Gesamtmenge ist.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zurückzuhalten. Das Rückhaltevolumen muss mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche betragen.

---

<sup>1</sup> NIBIS Kartenserver (2021)

**Abb. 1: Gartenteich und Entwässerungsgraben**



**Abb. 2: Entwässerungsgraben**



## 2.4 Klima/Luft

*Das Plangebiet gehört zum Klimabezirk des Unteren Weserberglandes. Das Klima ist weitgehend atlantisch beeinflusst und durch milde Winter, mäßig warme Sommer und relativ hohe Niederschläge zu charakterisieren. Das langjährige Mittel des Jahresniederschlags beträgt 650 bis 700 mm.*

*Die Durchschnittstemperatur beträgt im langjährigen Mittel im Januar ca. 0,5°C, im Juli ca. 15°C und im Jahresdurchschnitt 8,5°C. Es herrschen nordwestliche bis südwestliche Winde vor.<sup>2</sup>*

Kleinklimatisch betrachtet herrscht auf den Flächen des USG ein Freilandklima im Übergang zu Siedlungsklimatopen vor. Die freie Landschaft grenzt unmittelbar an. Die vorhandene Bebauung im Umfeld ist als Vorbelastung anzusehen. Die Grünland- und angrenzenden Ackerflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiet dar, die lokal Frischluft liefern. Eine besondere lokalklimatische Bedeutung ist nicht erkennbar.

## 2.5 Tiere und Pflanzen, Biotope

### 2.5.1 HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (hpnV)

Unter der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation, die man zur biologischen Charakterisierung von Standorten verwendet, versteht man die natürliche, höchstentwickelte Pflanzen-Schlussgesellschaft, die sich unter heutigen Bedingungen nach Aufhören anthropogener Einflüsse einstellen würde. Die hpnV dient somit als Indikator für das realbiotische Potenzial eines Standortes.

Das Untersuchungsraum ist, aufgrund der vorherrschenden geographischen und geologischen Verhältnisse, der potenziellen natürlichen Vegetation: *Waldmeister-Buchenwald des Hügel- und Berglandes im Übergang zum Flattergras-Buchenwald* (NLÖ 2003), zuzuordnen. Bei Neupflanzungen innerhalb des Untersuchungsraumes sind die zu dieser Pflanzengesellschaft gehörenden Arten bevorzugt zu verwenden, da die Gehölze der hpnV an den natürlichen Standort mit seinen biotischen und abiotischen Faktoren gut angepasst sind. Aber auch die klimatischen Veränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Stadt Hameln (2007)

## 2.5.2 BIOTOPTYPEN

Die Bestandserfassung erfolgte im Herbst 2020 im Rahmen einer Biotoptypenkartierung auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020). Die nachfolgend verwendeten Biotopkürzel sind dem Kartierschlüssel (DRACHENFELS 2021) entnommen und die beschriebenen Biotope sind im Bestands- und Konfliktplan im Anhang entsprechend dargestellt.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes setzen sich zum einen aus den Siedlungsbiotopen von Hope und zum anderen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zusammen. Die Ortslage innerhalb des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung ist mit Einzelhäusern (OE) bebaut. Die Flächen der Dachdeckerei Kastner sind als gewerbliche Flächen (OGG) zu charakterisieren. Die Freiflächen im Umfeld sind hier überwiegend versiegelt. Die übrigen Freiflächen im Bereich der Einzelhäuser werden als Hausgärten (PHZ) genutzt und intensiv gepflegt. Hecken, Gehölzbestände und Einzelbäume heimischer und fremdländischer Arten (HEB, BZE, BZH) sind vorhanden. Insbesondere im nordwestlichen Plangebiet stocken in einer Rasenfläche mehrere Bäume unterschiedlichen Alters, die Fläche ist als Hausgarten mit Großbäumen zu charakterisieren (HPG). Die Artenauswahl beschränkt sich auf die folgenden Arten: Walnuss (*Juglans regia*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), mit Stammdurchmessern von 0,15 bis 0,90 m. Ein Gartenteich (SX) befindet sich im nordwestlichen Plangebiet, westlich verläuft ein befestigter Graben (FGX). Eine größere Rasenfläche (GRA) grenzt am südöstlichen Plangebietsrand an die Straße „Piepenbusch“ an. Im Übergangsbereich zwischen der Wohnnutzung und der „Hoper Straße“ verläuft ein Entwässerungsgraben (FGR), welcher mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren (UHM) bestanden ist und nur temporär Wasser führt. Das nördliche Plangebiet ist als wiesenartige Ackerbrache zu beschreiben und wird dem Biotoptyp Acker (ATw) zugeordnet. Diese Fläche wurde teilweise mit heimischen Gehölzen (HPG; Sträucher und Heister) bepflanzt, welche noch jüngeren Alters sind.

Die Flächen nördlich des Geltungsbereichs sind landwirtschaftliche geprägt und werden überwiegend intensiv als Acker (AT) bewirtschaftet. Nordwestlich ist aber in Ortsrandlage noch eine größere Grünlandfläche vorhanden, welche tlw. mit Obstbäumen bestockt ist und aufgrund des Alters der Bäume als alter Streuobstbestand (HOA) zu charakterisieren ist. Eine Beweidung der Fläche scheint derzeit nicht stattzufinden. Die Grünlandfläche wird dem Biotoptyp Artenarmes Extensivgrünland (GE) zugeordnet. Aufgrund des Kartierzeitpunktes (Oktober 2020) ist eine eindeutige Grünlandbestimmung jedoch nicht möglich, aufgrund der Lage außerhalb des Plangebietes, aber auch nicht zwingend notwendig.

Östlich des Plangebietes sind Tennisplätze, eine Sporthalle und die Freiwillige Feuerwehr ortsansässig. Westlich setzt sich die Wohnbebauung weiter fort und südlich des Plangebietes verläuft die „Hoper Straße“, woran südlich weitere intensiv genutzte Ackerflächen anschließen.

**Abb. 3: Nordöstliches Plangebiet, Blickrichtung Westen**



**Abb. 4: Nördliches Plangebiet, Blickrichtung Süden**



**Abb. 5: Nordwestliches Plangebiet, Blickrichtung Osten**



**Abb. 6: Grünland und Obstbaumbestand nordwestlich des Plangebietes**



### **Bewertung der Biotope / Realnutzungen**

Nachfolgend werden den im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Biotopen Wertstufen zugeordnet. Diese Zuordnung basiert auf der Wertstufenzugehörigkeit, wie sie in den „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“<sup>3</sup> auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“<sup>4</sup> formuliert wurden. Die 5 Bewertungsstufen gliedern sich von I = geringe Bedeutung bis V = besondere Bedeutung. Bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen. Auf die Vergabe von Wertstufen wird daher verzichtet (E).

<sup>3</sup> DRACHENFELS (2012)

<sup>4</sup> DRACHENFELS (2021)

**Tabelle 1: Bewertung der vorkommenden Biotoptypen (Biotopwertliste)**

Nr. gemäß DRACHENFELS (2021)	Biotop	Wertstufe
2.15.1	Alter Streuobstbestand (HOA)	IV
2.16.1	Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	II
4.13.3	Nährstoffreicher Graben (FGR)	II
4.13.8	Befestigter Graben (FGX)	I
4.22	Naturfernes Stillgewässer (SX)	I
9.5	Artenarmes Extensivgrünland (GE)	III
10.4.2	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	III
11.1.3	Basenreicher Lehm-/Tonacker (ATw) – wiesenartige Brache	II
12.1.2	Artenarmer Scherrasen (GRA)	I
12.2.1	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)	I
12.2.3	Zierhecke (BZH)	I
12.4.1	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	E
12.6.3	Hausgarten mit Großbäumen (HPG)	III
12.6.4	Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	I
12.11.1	Sportplatz (PSP)	I
13.1.1	Straße (OVS)	I
13.1.3	Parkplatz (OVP)	I
13.1.11	Weg (OVW)	I
13.7	Einzel- und Reihenhausbauung (OE)	I
13.11.2	Gewerbegebiet (OGG)	I

### 2.5.3 FAUNA / ARTENSCHUTZ

Die Flächen des USG bieten einer Vielzahl an Arten Lebensraum. Dabei ist das Vorkommen der Arten stark von den Ausprägungen der vorhandenen Biotoptypen und Lebensraumstrukturen im Gebiet selbst und der unmittelbaren Umgebung abhängig. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb der Ortslage von Hope bzw. in unmittelbarer Nähe zu diesen, sind die Habitatfunktionen, insbesondere für störungsempfindliche Arten mit enger Standortamplitude eingeschränkt.

Gemäß des Landschaftsrahmenplans der Stadt Hameln (2007) weisen die in der Karte 1: *Arten und Biotope* dargestellten Siedlungsflächen von Hope sowie die angrenzenden Bereiche eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Die nordwestlich gelegene Streuobstwiese weist hingegen eine mittlere Bedeutung auf.

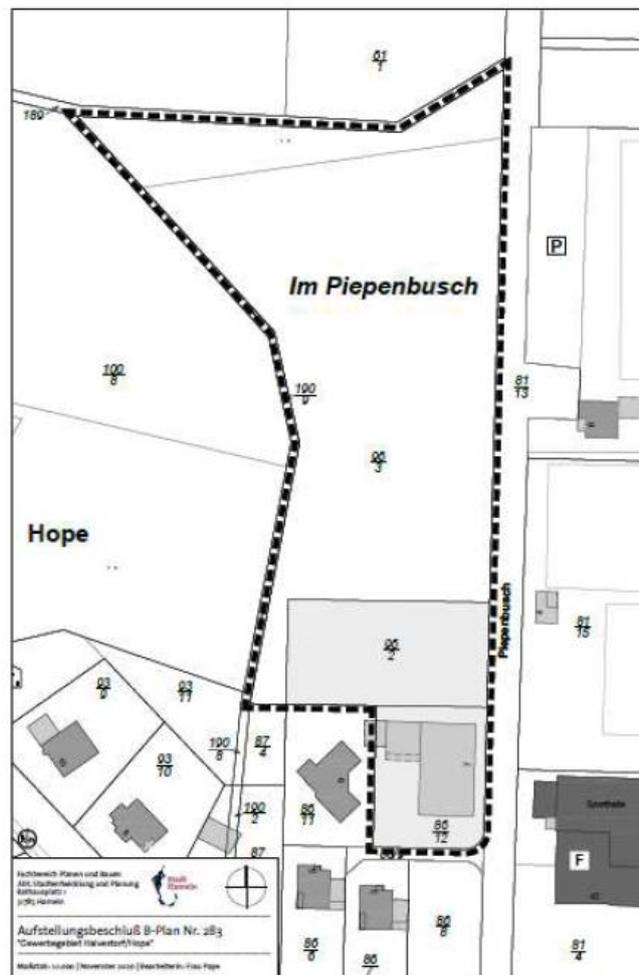
Die im Bereich des Vorhabens vorhandenen Biotopstrukturen (Siedlungsbiotope, Hausgärten, Baum-, Gehölz- und Gebüschbestände sowie landwirtschaftliche Nutzflächen) bieten für die Avifauna geeigneten Lebensraum. Zu erwarten sind hier überwiegend allgemein verbreitete Arten der Siedlungs- und Siedlungsrandbereiche, wie Bachstelze, Zilpzalp, Amsel und die verschiedenen Meisenarten. Nistkästen sind im Gebiet vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Biotopzusammensetzung sind auch gebäudebewohnende Arten, wie Haussperlinge (Spatzen) und der Hausrotschwanz zu erwarten. Dabei werden die vorhandenen Gebäude als Brutstätte und die Freiflächen zur Nahrungssuche genutzt.

Bäume mit Quartierpotenzial konnten nicht festgestellt werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von Fledermäusen zur Nahrungssuche genutzt wird.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens "Gewerbegebiet Halvestorf / Hope" wurde eine artenschutzfachliche Überprüfung erforderlich. Daher wurde Die Landschaftsplaner GmbH durch die Stadt Hameln mit der Kartierung der Avifauna (Brutvogelvorkommen) und des Feldhamsters in der Kartierperiode 2021 beauftragt.

Das Untersuchungsgebiet umfasste dabei die folgenden Flächen:

**Abb. 7: Untersuchungsgebiet der faunistischen Erfassungen 2021**



Quelle: Stadt Hameln

In der Zwischenzeit wurde der Geltungsbereich geändert. Zudem handelt es sich bei der nunmehr vorliegenden Planung um eine Innenbereichssatzung und nicht mehr wie ursprünglich geplant um die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen können dennoch herangezogen werden, da zum Teil gleiche Flächen Bestandteil der Planung sind. Zudem wurden tlw. auch die umliegenden Flächen in die Untersuchung einbezogen.

Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

*Die Untersuchungsfläche weist keine Brutvogelvorkommen auf.*

*Sonstige Anmerkungen: Im engeren bis weiteren angrenzenden Umfeld wurden Einzelvorkommen weniger häufiger ungefährdeter Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) beobachtet. Von Osten einfliegende gefährdete Stare (*Sturnus vulgaris*; Rote-Liste-Kategorie 3 nach landesweiter bzw. bundesweiter Roter Liste) nutzten zeitweilig den Böschungssaum mit Einzelbäumen an der Straße (Piepenbusch), die die östliche Gebietsgrenze bildet in deren Nordteil.*

*Die Untersuchungsfläche weist keine Feldhamstervorkommen auf.*

*Sonstige Anmerkungen: Sonstige Kleinsäuger sind in der Fläche mit wenigen Wühlmäusen und Maulwürfen vertreten.<sup>5</sup>*

<sup>5</sup> Die Landschaftsplaner (2021)

## 2.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird bestimmt durch den derzeitigen realen Zustand der Landschaft. Dabei stellt die visuell erlebbare Landschaft des Untersuchungsraumes die Grundlage für die Beurteilung des Landschaftsbildes dar. Kriterien dazu sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die wertbestimmenden Faktoren Relief, Vegetation und Gewässer, die durch anthropogene Einflüsse (verursacht durch Nutzung, Gebäude und Erschließung) unterschiedlich stark überlagert werden.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Übergang zwischen den ländlich geprägten Siedlungsbiotopen der Ortslage Hope und der angrenzenden freien Landschaft nördlich des Untersuchungsgebietes. Der Siedlungsrand ist hier von Einzelhäusern sowie von der Dachdeckerei Kastner und den zugehörigen Nutzungsstrukturen geprägt. Östlich befinden sich eine Sporthalle mit Tennisplätzen sowie die Feuerwehr.

Insbesondere die im nordwestlichen sowie im südlichen Plangebiet vorhandenen Baum- und Gehölzbestände tragen zu einer Eingrünung des Gebietes bei. Landschaftsbildprägend ist auch die unmittelbar angrenzende Streuobstwiese.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Hameln (2007), Karte 2: *Landschaftsbild* weist die Ortschaft Hope eine sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Der angrenzenden freie Landschaft wird eine mittlere Bedeutung beigemessen. Es handelt sich um den Landschaftsbildtyp TK: *Mäßig strukturierte, reliefgeprägte Kulturlandschaft*. Im Bereich des Plangebietes ist der Ortsrand als strukturreich dargestellt. Beeinträchtigungen resultieren aus der Bebauung mit großvolumigen, fernwirksamen Baukörpern.

Die Karte 7: *Maßnahmen* sieht den Erhalt von zusammenhängenden Grünlandflächen vor. Im Bereich der *Halvestorfer Straße* wurde diesem Ziel bereits widersprochen. Die Flächen sind bereits mit Einzelhäusern bebaut und die Freiflächen als Hausgärten ausgebildet. Hinsichtlich der Siedlungsentwicklung und Bauleitplanung sind strukturreiche Ortsränder zu erhalten.

### Landschaftsbezogene Erholung

Eine besondere Bedeutung hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung weisen die Flächen des Plangebietes nicht auf. Die Flächen sind zum Teil bebaut und die zugehörigen Freiflächen als Hausgärten ausgebildet. Letztere dienen der privaten Erholung der ortsansässigen Bevölkerung.

## 2.7 Schutzgebiete

Die Flächen des Untersuchungsgebietes befinden sich innerhalb des Naturparks Weserbergland. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen. Auch in der unmittelbaren Umgebung sind keine solchen vorhanden.

### **3 EINGRIFFSERMITTLUNG**

Im Plangebiet soll die Möglichkeit zur weiteren baulichen Entwicklung geschaffen werden und Flächen, welche derzeit dem Außenbereich zugeordnet sind, in den Innenbereich integriert werden.

Die Beurteilung von Baumaßnahmen richtet sich dann nach den Anforderungen des § 34 BauGB. Das bedeutet, dass die Zulässigkeitsmerkmale für die Bebaubarkeit der einbezogenen Fläche sich nach dem angrenzenden Innenbereich richten. Ein geplantes Vorhaben muss sich somit gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB ist die Voraussetzung für die Aufstellung von (Innenbereichs-) Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch das geplante Vorhaben werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit besteht nicht.

Gemäß der Eingriffsregelung der Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG) sind Eingriffe zu vermeiden bzw. in ihrer Intensität zu vermindern. Für nicht vermeidbare Eingriffe sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, die in der Lage sind, die hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild zu kompensieren. Auf den folgenden Seiten werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft dargestellt und anschließend Maßnahmen konzipiert, die erhebliche Eingriffe vermeiden bzw. vermindern oder diese ausgleichen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die übrigen Flächen des Plangebietes bereits dem Innenbereich zuzuordnen sind und der bauliche Bestand als zulässig im Sinne der Eingriffsregelung zu beurteilen ist. Eingriffsrelevant sind die aus dem Außenbereich in den Innenbereich zu integrierenden Flächen.

#### **3.1 Oberflächenversiegelung**

Als gravierende Beeinträchtigung ist die Versiegelung bzw. die Überbauung von Fläche anzusehen. Die versiegelten Flächen stehen dem Naturhaushalt dauerhaft nicht mehr zur Verfügung.

Oberflächenversiegelungen haben insbesondere folgende negative Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

- Verlust der Filter- und Pufferfähigkeit des Bodens,
- Unterbindung der Wasseraufnahme und -speicherung (Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche),
- schnelleres Abführen des Niederschlags in Gewässer und Kanalisation,
- Reduzierung der Grundwasserneubildung,
- Beeinträchtigung der Wuchsbedingungen benachbarter Vegetations-

- bestände,
- Beeinträchtigung der im Boden lebenden Organismen,
- Veränderung des örtlichen Klimas durch Reduzierung der Verdunstung und damit der Luftfeuchte sowie
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Zunahme siedlungsstruktureller Elemente in der bisherigen Kulturlandschaft.

Zur Wahrung des dörflichen Charakters und um die benachbarte Wohnbebauung vor Immissionen zu schützen sollen Art und Maß der baulichen Nutzung sich in die Umgebung einfügen. Innerhalb des Plangebiets wird daher ein Dorfgebiet (MD) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 (ohne Überschreitung) festgesetzt. Es sind daher Versiegelungen im Umfang von 30 % der Fläche im Dorfgebiet zulässig.

Für die festgesetzte private Grünfläche werden ausnahmsweise Nebenanlagen, wie Gartenhäuser oder Terrassen zugelassen. Umfangreiche Versiegelungen sind nicht zulässig, aber es wird von zusätzlichen Flächenversiegelungen von rd. 70 m<sup>2</sup> ausgegangen.

### **3.2 Biotopverluste und -beeinträchtigungen**

Durch das Bauvorhaben wird die Möglichkeit geschaffen, vorhandene unversiegelte Lebensraumstrukturen und mit Vegetation bestandene Flächen zu überbauen. Vorhandene Biotope werden dadurch zerstört und auch im Umfeld sind veränderte Lebensraumbedingungen zu erwarten. Durch die mögliche Bebauung ist der Verlust einer wiesenartigen Ackerbrache (ATw) sowie von Gehölzbeständen, welche innerhalb dieser Flächen stocken (HPG) zu erwarten. Hausgartenflächen (HPG) werden Bestandteil einer privaten Grünfläche. Veränderungen ergeben sich hier durch mögliche neu errichtete Nebenanlagen.

Da durch die Innenbereichssatzung keine konkreten Baurechte geschaffen werden, sondern lediglich Flächen des bisherigen rechtlichen Außenbereichs dem Innenbereich zugeordnet werden, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang tatsächlich Biotop- und Gehölzverluste zu erwarten sind. Da jedoch eine Bebauung bisher unversiegelter Flächen grundsätzlich ermöglicht wird, wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Biotope im Gebiet überprägt und verändert werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Hierdurch kann zudem das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

### **3.3 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes**

Den Flächen des Plangebietes ist eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschafts- und das Ortsbild beizumessen. Es handelt sich um einen strukturreichen Ortsrand.

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Ortsbildes zu vermeiden, sind konfliktvermindernde Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) zu berücksichtigen, sodass sich die neu hinzukommenden Baukörper harmonisch in das Gesamtbild einfügen und der neu geschaffene Siedlungsrand sich harmonisch in die angrenzende freie Landschaft einfügt.

Zudem sind die vorhandenen Gehölze, insbesondere innerhalb der privaten Grünfläche zu erhalten. Die Beseitigung von Vegetation und Gehölzen, sollte nur im zwingend notwendigen Umfang erfolgen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Beeinträchtigungen der nördlich bzw. nordwestlich angrenzenden Grünlandflächen und des Streuobstbestandes sind auszuschließen

Durch die Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wird der Landschaftscharakter nicht erheblich beeinträchtigt. Der Verlust von Gehölzen und Einzelbäumen ist zu kompensieren.

### 3.4 Kompensationsbedarf

Die Ermittlung des Eingriffsumfanges und die Herleitung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung", folgend als "Städtetagsmodell" bezeichnet herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag (2013) und berücksichtigt den Bestand vor und nach Durchführung der Planung. Die im Kapitel 4 genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes werden hierbei bereits berücksichtigt.

Den Biotoptypen in Niedersachsen gemäß DRACHENFELS, O.v., 2021, werden in diesem Modell Wertfaktoren zugeordnet. Diese Wertfaktoren ergeben durch Multiplikation mit der Eingriffsflächengröße eines Biotops im Plangebiet einen Flächenwert.

Der Flächenwert der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ebenfalls aus dem Produkt aus Kompensationsfläche und dessen Wertfaktor.

Die Kompensation ist erreicht, wenn Eingriffs-Flächenwert und Kompensations-Flächenwert in etwa übereinstimmen.

**Tabelle 2: Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung**

IST-Zustand				PLANUNG inkl. Ausgleich			
Biotoptypen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Planung/ Festsetzungen	Fläche in qm	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
wiesenartige Ackerbrache (ATw)	1.490	2	2.980	Versiegelung/ Bebauung/ Dorfgebiet (GRZ 0,3)	512	0	0
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	217	2	434	Freiflächen/Hausgärten (PHZ)	943	1	943
Hausgarten mit Großbäumen (HPG)	983	3	2.949	Versiegelung/ Bebauung/ Nebenanlagen	70	0	0
				Hausgarten mit Großbäumen (HPG)	913	3	2.739
				Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG) - neu	252	2	504
				8 Baumpflanzungen (HEB) 10 m² je Baum*	80	2	160
Gesamtfläche:	2.690	Flächenwert IST:	6.363	Gesamtfläche:	2.770	Flächenwert PLANUNG:	4.346
Flächenwert für Ausgleich: PLANUNG - IST =				-2.017			

Wie der Bilanzierungstabelle (Tabelle 2) zu entnehmen ist, kann der Eingriff nicht vollständig auf dem Grundstück ausgeglichen werden. Es verbleibt ein rechnerisches Defizit von - 2.017 Werteinheiten, welches an anderer Stelle auszugleichen ist.

## 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Durch folgende Vorkehrungen und Maßnahmen wird der Umfang der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild minimiert oder vermieden.

Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologisch-funktionale Kompensation der zuvor dargelegten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

### 4.1 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

#### **Bauzeitenregelung (V 1)**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna (Fledermäuse und Vögel) sowie zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Die ggf. notwendige Rodung/Fällung von Gehölzen/Bäumen und die Beseitigung des Vegetationsbestandes hat in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Die Bauarbeiten selbst sind möglichst außerhalb der Hauptbrut- und Setzzeit (diese ist von Anfang April bis Ende Juli) durchzuführen.

#### **Erhalt und Schonung der Vegetation (V 2)**

Die Beseitigung von Vegetation hat nur im unmittelbar erforderlichen Umfang zu erfolgen. Angrenzende Vegetationsbestände sind durch Schutzzäune nach RS-LG 4 vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb zu schützen (Einzäunung der nicht in Anspruch zu nehmenden Randstreifen durch Bauzäune, Einzelstammschutz für näher am Baufeld stehende Einzelbäume). Bei der Ausschreibung für die Baumaßnahmen ist auf die o.g. Richtlinie hinzuweisen und die regelkonforme Umsetzung im Zuge der Baudurchführung zu kontrollieren.

#### **Sicherung des anfallenden Oberbodens und Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genommener Flächen (V 3)**

Bei Baubeginn ist anfallender Oberboden von den zu bebauenden Flächen abzutragen und an geeigneter Stelle zwischen zu lagern. Vor Wiedereinbau von Oberboden sind verfestigte Bereiche tiefen zu lockern, sodass die Durchlässigkeit und Verzahnung der Böden gewährleistet sind.

Die baubedingt in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Verdichteter Boden ist tiefen zu lockern und Oberboden/Mutterboden ist anzufüllen.

### 4.2 Ausgleichsmaßnahmen

#### **Anpflanzung von Laubgehölzen und Einzelbäumen**

Zur Eingrünung des Gebietes und zum Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ist entlang der nordwestlichen und nördlichen Plangebietsgrenze, innerhalb des Dorfgebietes eine mindestens 3 m breite Strauchhecke anzulegen.

Für die Strauchpflanzungen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Gehölze zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Die Pflanzungen sind aus heimischen, verpflanzten Sträuchern mit Pflanzgröße > 100 cm herzustellen, der Pflanzabstand ist artgerecht zu wählen und so anzulegen, dass sich ein freiwachsender Gehölzbestand entwickeln kann, welcher zur Eingrünung des Gebietes beiträgt. Die Pflanzung der Gehölze erfolgt dabei in Gruppen zu 2-4 Gehölzen je Art.

Alle 10 m (ca. 8 Stück) ist ein heimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von mind. 16-18 cm (4xv, mDb) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Artenauswahl richtet sich nach den Angaben der nachfolgenden Pflanzliste:

## Heimische, standortgerechte Gehölze

### Große Bäume (> 15m):

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

### Große Sträucher:

<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffl. Weißdorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

### Mittelgroße Bäume (10 – 20m):

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

### Mittelgroße und kleine Sträucher:

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gem. Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinos</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix aurita</i>	Ohrweide
<i>Viburnum opulus</i>	Gem. Schneeball

Johannisbeeren und andere Beerensträucher

### Obstbäume alter und regionaler Sorten als Hochstamm

<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne

Geeignet sind auch weitere standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher und ihre Sorten (außer Kugel-, Pyramiden und anderweitige Zierformen).

## 4.3 Externe Kompensation

Wie die Tabelle 2 deutlich macht, kann durch die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen, die naturschutzfachliche Kompensation nicht vollständig im Gebiet erbracht werden.

Die Stadt Hameln verfügt über den stadt eigenen Ausgleichsflächenpool „Im goldenen Winkel“ (Bebauungsplan Nr. 540, Gemarkung Rohrsen, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 24/1 tlw., 25, 26, 50 tlw., 52 tlw., 35, 36, 37, 38 und 17). Auf diesen Flächen ist bereits ein Mosaik landschaftspflegerischer Maßnahmen, bestehend aus einem Waldsaum mit naturraumtypischen Bäumen und Sträuchern, Kalkmagerrasen, mesophilem Grünland und gruppenartigen Gehölzpflanzungen umgesetzt worden.

Die Kompensation für die durch Bauvorhaben in dieser Innenbereichssatzung verursachten Eingriffe (- 2.017 WE) in Natur und Landschaft, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden, werden über den o.g. Ausgleichsflächenpool kompensiert werden.

## 5 FAZIT

In vorliegendem landschaftsplanerischen Fachbeitrag zur Aufstellung der Innenbereichssatzung Halvestorf/Hope werden die natürlichen Grundlagen des Plangebietes dargestellt und negative Auswirkungen des geplanten bzw. zulässigen Bauvorhabens auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Durch die Einbeziehung von derzeit im Außenbereich liegenden Flächen in den Innenbereich und der Schaffung der Voraussetzung zur Bebauung bisher unversiegelter Flächen im Rahmen dieses Vorhabens, werden Eingriffe in den Naturhaushalt verursacht. Maßgeblich ist die Versiegelung von Boden, der Biotopverlust sowie die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Betroffen sind Siedlungsbiotope sowie landwirtschaftliche Flächen.

Die dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung ökologischer Strukturen und Funktionen sowie dem Ausgleich der Eingriffe.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können bei Durchführung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht vollständig kompensiert werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben und externe Maßnahmen erforderlich werden.

## 6 LITERATUR

Die Landschaftsplaner (2021)  
Stadt Hameln. Bebauungsplan Nr. 283. Gewerbegebiet Halvestorf / Hope. Faunistische Erfassungen. Brutvogel- und Feldhamsterkartierung (Hannover, September 2021)

DRACHENFELS, O. v. (2010):  
Überarbeitung der naturräumlichen Regionen Niedersachsens  
in: Infodienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010

DRACHENFELS, O. v. (2012):  
Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung.  
in: Infodienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012

DRACHENFELS, O. v. (2020):  
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand Februar 2020)

DRACHENFELS, O. v. (2021):  
Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand März 2021)

MEISE, S. (1960):  
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 86 Hannover  
Geographische Landesaufnahme 1:20.000, Bundesanstalt für Landeskunde

Stadt Hameln (2007):  
Landschaftsrahmenplan für die Stadt Hameln (Juli 2007).

NIBIS® Kartenserver (2021): *Bodenkunde, Hydrogeologie*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NLÖ (2003):  
Kaiser, T. u. Zacharias, D.: PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50

NLWKN (2021):  
Internetauftritt des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersächsische Umweltkarten (NLWKN):  
<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten> (abgerufen am 29.03.2022)

## 8 ANHANG

Bestands- und Konfliktplan	M. 1 : 1.000
Maßnahmenplan	M. 1 : 1.000



**Legende**

Realnutzung und Biotoptypen

- Acker und Gartenbaubiotope**  
AT\* Basenreicher Lehm-/Tonacker  
w = wiesenartige Ackerbrache
- Gebüsch und Gehölzbestände**  
HOA Alter Streuobstbestand  
HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- Binnengewässer**  
FGR Nährstoffreicher Graben  
FGX Befestigter Graben  
SX Naturfernes Stillgewässer
- Grünland**  
GE Artenarmes Extensivgrünland
- Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**  
UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche**  
BZ Ziergebüsch/-hecke  
BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten  
BZN Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten  
BZH Zierhecke  
GRA artenarmer Scherrasen  
HEB Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereiches  
PHG Hausgarten mit Großbäumen  
PHZ Neuzeitlicher Ziergarten  
PSP Sportplatz
- Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen**  
- Siedlungsbereiche -  
OE Einzel- und Reihenhausbebauung  
OGG Gewerbegebiet  
- Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung -  
OF Sonstige befestigte Fläche  
OFL Lagerplatz  
OVP Parkplatz  
OVW Weg  
OVS Straße

Konflikte

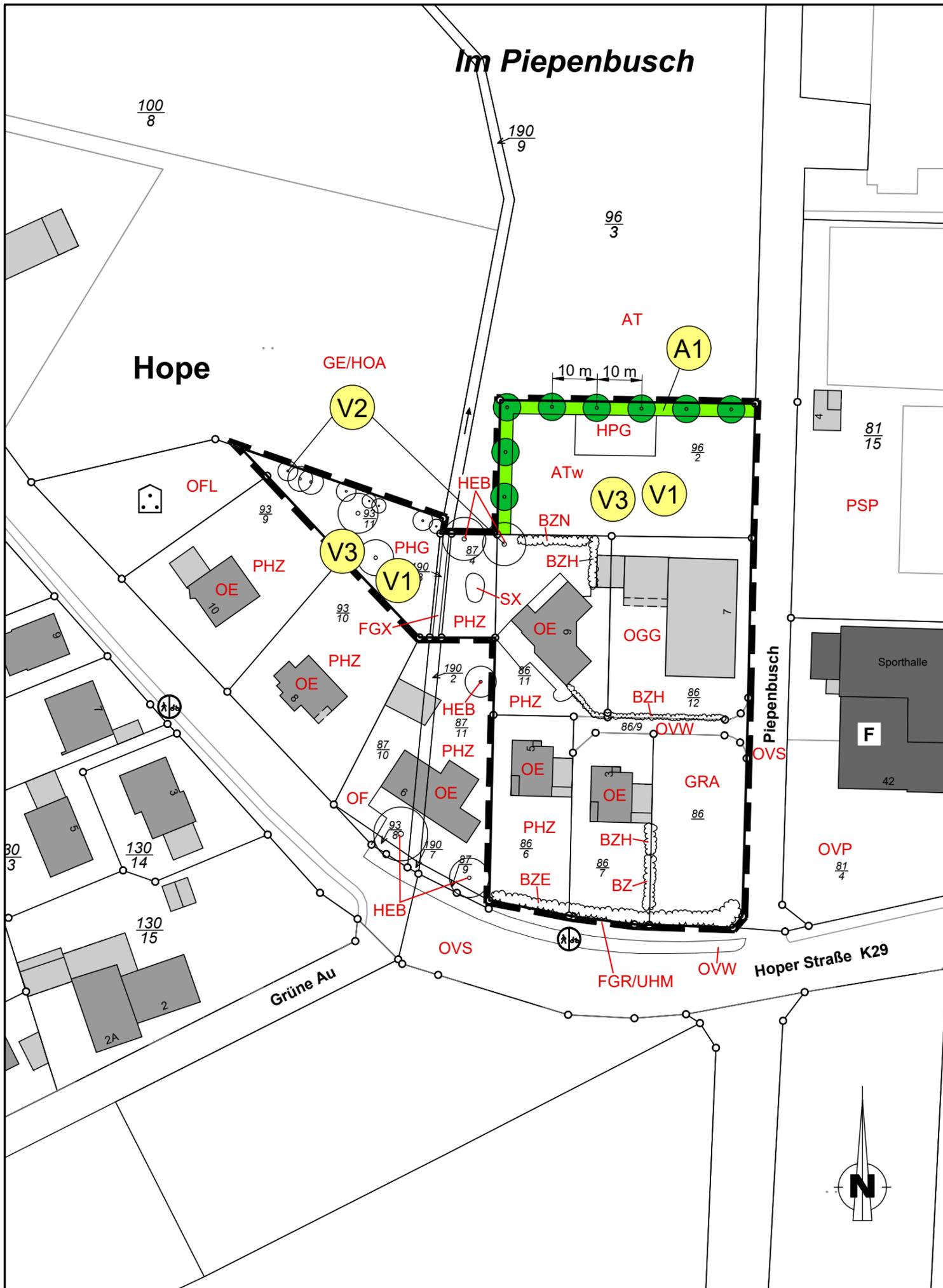
- mögliche Versiegelung von Boden und Biotopverlust
- möglicher Gehölzverlust

Sonstiges

- Geltungsbereiche der Innenbereichssatzung

\* Codierung gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. v. , 2021)

<p>Auftraggeber</p> <p>Stadt Hameln/ Der Oberbürgermeister Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung Rathausplatz 1 31785 Hameln</p>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">bearbeitet</td> <td style="width: 30%;">April 2022</td> <td style="width: 40%;">Humke</td> </tr> <tr> <td>gezeichnet</td> <td>April 2022</td> <td>Dörbaum</td> </tr> <tr> <td>nachgeprüft</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: center;"><b>Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "Halvestorf/ Hope"</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Bestands- und Konfliktplan Maßstab 1 : 1.000</b></p>	bearbeitet	April 2022	Humke	gezeichnet	April 2022	Dörbaum	nachgeprüft		
bearbeitet	April 2022	Humke								
gezeichnet	April 2022	Dörbaum								
nachgeprüft										
<p><b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b></p>										
<p>Kartengrundlage: Quelle:</p> <p>Liegenschaftskarte *Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung- und Katasterverwaltung*</p>	<p>Aufgestellt durch:</p> <p>Dipl. Ing. Andreas Bergmann 31785 Hameln 164er Ring 8 Tel. 05151 / 784 00 90 Fax 05151 / 784 00 96 info@bergmann-freiraum.de</p>									
<p>Herausgeber</p> <p>Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regierungsdirektion Hannover</p>	<p>© 2022 </p>									



**Legende**

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauzeitenregelung
- V2 Erhalt und Schonung der Vegetation
- V3 Sicherung des anfallenden Oberbodens und Wiederherstellung baubedingt in Anspruch genomener Flächen

Maßnahmen

- A1 Anpflanzung heimischer Laubgehölze
- Anpflanzung von Laubbäumen

Sonstiges

- Geltungsbereiche der Innenbereichssatzung

Realnutzung und Biotypen

- AT\*** Basenreicher Lehm-/Tonacker  
w = wiesenartige Ackerbrache
- BZ** Ziergebüsch/-hecke
- BZE** Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
- BZN** Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
- BZH** Zierhecke
- FGR** Nährstoffreicher Graben
- FGX** Befestigter Graben
- GE** Artenarmes Extensivgrünland
- GRA** Artenarmer Scherrasen
- HEB** Einzelbaum/ Baumgruppe des Siedlungsbereiches
- HOA** Alter Streuobstbestand
- HPG** Standortgerechte Gehölzpflanzung
- PHG** Hausgarten mit Großbäumen
- PHZ** Neuzeitlicher Ziergarten
- PSP** Sportplatz
- OE** Einzel- und Reihenhausbebauung
- OF** Sonstige befestigte Fläche
- OFL** Lagerfläche
- OGG** Gewerbegebiet
- OVP** Parkplatz
- OVW** Weg
- OVS** Straße
- SX** Naturfernes Stillgewässer
- UHM** Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

\* Codierung gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. v. , 2021)

Auftraggeber 	Stadt Hameln/ Der Oberbürgermeister Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung Rathausplatz 1 31785 Hameln									
<b>Maßnahme</b> <b>Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "Halvestorf/ Hope"</b>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="font-size: 8px;">bearbeitet</td> <td style="font-size: 8px;">April 2022</td> <td style="font-size: 8px;">Humke</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">gezeichnet</td> <td style="font-size: 8px;">April 2022</td> <td style="font-size: 8px;">Dörbaum</td> </tr> <tr> <td style="font-size: 8px;">nachgeprüft</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	bearbeitet	April 2022	Humke	gezeichnet	April 2022	Dörbaum	nachgeprüft		
bearbeitet	April 2022	Humke								
gezeichnet	April 2022	Dörbaum								
nachgeprüft										
<b>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</b>										
<b>Maßnahmenplan</b> <b>Maßstab 1 : 1.000</b>										
Kartengrundlage: Quelle:	Liegenschaftskarte "Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung"	Aufgestellt durch:								
Herausgeber	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen Regierungsdirektion Hannover	Dipl. Ing. Andreas Bergmann 31785 Hameln 164er Ring 8 Tel. 05151 / 784 00 90 Fax 05151 / 784 00 96 info@bergmann-freiraum.de								